

Verbundene Rechtssachen T-160/89 und T-161/89

Gregoris Evangelos Kalavros gegen Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

„Einstellungsverfahren — Anwendung des Artikels 29 Absatz 2
des Statuts — Begründungspflicht — Beurteilung der
beruflichen Fähigkeiten von Bewerbern“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Dezember 1990 872

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Einstellung — Prüfung der Bewerbungen im Hinblick auf die in der Stellenausschreibung gestellten Anforderungen — Ermessen der Anstellungsbehörde — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen*
2. *Beamte — Beschwerende Verfügung — Begründungspflicht — Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 29 Absatz 2 des Statuts (Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 2)*
3. *Beamte — Beschwerende Verfügung — Begründungspflicht — Nichteinhaltung — Heilung von Mängeln während des gerichtlichen Verfahrens (Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)*

1. Die Anstellungsbehörde hat zu beurteilen, ob ein Bewerber die in der Stellenausschreibung niedergelegten Anforderungen erfüllt. Diese Beurteilung kann nur bei offensichtlichem Irrtum in Frage gestellt werden. Demnach kann sich das

Gericht nicht an die Stelle der Anstellungsbehörde setzen und ihre Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten der Bewerber überprüfen, es sei denn, es stellt einen offensichtlichen Beurteilungsfehler fest.

2. Der in Artikel 25 Absatz 2 des Statuts aufgestellte Grundsatz, daß jede beschwerende Verfügung mit Gründen versehen sein muß, gilt für eine Entscheidung über die Ablehnung einer Bewerbung im Rahmen eines auf Artikel 29 Absatz 2 des Statuts gestützten Einstellungsverfahrens. Die letztgenannte Vorschrift vermag nämlich trotz ihres Ausnahmecharakters einen allgemein und vorbehaltlos formulierten Grundsatz des Statuts nicht zu durchbrechen.
3. In außergewöhnlichen Fällen können Erläuterungen, die im Laufe des gerichtlichen Verfahrens gegeben werden, die Rüge der unzureichenden Begründung gegenstandslos machen, so daß sie die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nicht mehr rechtfertigt.

URTEIL DES GERICHTS (Fünfte Kammer)
13. Dezember 1990 *

In den verbundenen Rechtssachen T-160/89 und T-161/89

Gregoris Evangelos Kalavros, Rechtsanwalt, wohnhaft in Athen, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Antonis N. Phetokakis, Athen, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kamitaki Thill, 17, boulevard Royal, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Amélia Cordeiro als Bevollmächtigte, Beistand: Rechtsanwalt Konstantinos Th. Loukopoulos, Athen, Zustellungsanschrift: Dienstzimmer von Frau Amélia Cordeiro beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,

Beklagter,

wegen Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung der Bewerbung des Klägers um die Stelle eines Direktors, der Entscheidung über die Ernennung eines anderen Bewerbers auf diese Stelle und der Entscheidung, mit der es abgelehnt wurde, dem Kläger die letztgenannte Entscheidung mitzuteilen, sowie wegen Anordnung, daß ihm diese Ernennungsentscheidung mitgeteilt wird,

erläßt

* Verfahrenssprache: Griechisch.